

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.
	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.			
Jornung 25	27	1,5	27	1,5	27	0,1	—	4	—	4	—	4	trüb	Schnee	Schnee
26	27	1,1	27	1,6	27	2,0	—	3	—	5	—	4	trüb	trüb	schön
27	27	2,8	27	2,8	27	2,5	—	3	—	7	—	4	wolk.	trüb	Regen
28	27	2,5	27	2,5	27	2,5	—	4	—	5	—	4	Schnee	trüb	Regen
März 1	27	1,8	27	1,8	27	2,0	—	3	—	5	—	4	Schnee	Regen	nebl.
2	27	2,2	27	2,4	27	2,0	—	1	—	7	—	4	Nebel	schön	schön
3	27	1,5	27	1,5	27	1,3	—	3	—	7	—	6	Schnee	schön	trüb

Gubernial = Kundmachung.

Circulare des k. k. illyrischen Suberinnus zu Laibach.

(1)

Das Bothen = Patent vom 14. Dezember 1748 wird erneuert:

In Folge herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 30. Dezember v. J. 3. 53682 wird im Anhang das Bothen = Patent vom 14. Dezember 1748 zu Jedermanns Richtschnur erneuert.

Laibach am 3. Februar 1819.

Karl Graf v. Tinzaghy,

Landes = Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Etzel,

k. k. Subernialrath.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c. Königin, Erz = Herzogin zu Oestreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Gräfin zu Habsburg, Glan = dern, Tyrol, Görz und Gradisca, Herzogin zu Lothringen und Varr, Groß = Herzogin zu Toscana &c. &c. Entbieten allen und jeden Landes = Inwohnern, und Unterthanen, in gesamt = Unseren Oesterreichischen Landen, was Würden, Standes, Amtes, oder Weesens die seyen, Unsere Kaiserlich = und Königlich = Gnad, und alles Gutes; Und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was müssen bey Uns glaubwürdig angebracht worden, daß durch die sowohl inner Landen befindliche, noch mehr aber durch die auswärtige: und von fremden Orten in Unsere Erb = Länder kommende Bothen Unserem Post = Regali mit Entziehung der Brief = Correpondenz empfindlicher Schaden beschehe; indeme solche Bothen in denen Schranken ihres Bothen = Werth nicht verbleiben, sondern sich anwachsen unter Weegs zu wechseln, oder dentiche Fuhr = Werke zu unterlegen, Briefe im Durchgehen und Passirung dervon Städten zu sammeln, hernach solche durch ihre Brief = Träger austragen zu

lassen, hierzu einige Boten = Stuben aufzurichten, und an gewissen Täg: und Zeiten die Briefe an Orten, wo so gar Unsere Post = Stationes befindlich, gang ohnverantwortlich zusammen tragen, und collegiren zu lassen; welcherley unbefugten Brief = Sammlung sich nicht weniger einige Fuhr = oder Schiff = Leute unterwinden sollen.

Gleichwie nun aber diese, denen vorhin ergangenen Post = Patenten, besonders dem letztern untern 6ten Julii 17. 6 erlassenen Boten = Patent zuwider laufende, und Unserem Post = Regali höchst nachtheilige Unternehmungen und Eingriff nicht länger gestattet = und nachgegeben werden können, sondern eine sehr derselbe und nachdrückliche Abstellung ohnangänglich erfordern.

Als haben Wir zu Erhaltung Unserer hohen Gerechtsamkeit, und des dem Publico, und Commercio zu Nutzen kostbarlich unterhaltenden Post = Wesens eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, die in Unserem Erb = Königreich, und Länden dieweil schon vorher ergangene Patenten nunmehr dahin zu erneuern, respective zu verschäffen, und zu jedermännliches Wißenschaft, und künftigen Verhalt publiciren zu lassen. Als nemlichen:

Primò: Ist Unser gnädigster Willen und Befehl, daß von Unserm General = und Obrist = Post = Amt zu Wien in denen Orten, wo es nöthig befunden wird, besonders in denen Städten und Märkten, wo keine Posten seynd, ein eigener in dem Ort wohnhafter, des Lesens und Schreibens kundiger Brief = Sammler ernennet, und bestellt werden solle, bei welchen alle Brief des Ortes, und der Nachbarschaft ausgegeben und abgenommen werden können. Diese Brief = Sammler sollen die bei ihnen aufgebende Brief gegen einer von der nächsten Post empfangenden Gebühr auf die mit ihnen ausmachende Weis an Unsere nächst = gelegene Post Stationes zu gehöriger Bestellung einlieffern, und von da die in ihrem District aufzugeben habende Brief empfangen; übrigens aber das Interesse Unseres Post = Regalis, so viel den Brief = Porto anbelangt, eben so, wie die Postmeister, zu besorgen haben. Wo aber dergleichen Brief = Sammler nicht angestellet seynd, müß die Brief durch andere Boten auf die nächsten Post = Station gebracht werden müssen, in diesem Fall solle von dem Boten die Hälfte des betragenden Porto, wann er nicht über drey Meil zu gehen hat, sonsten aber der dritte Theil dem nächsten Postmeister, bey welchen derley Brief abzulegen, darfür entrichtet = dem Boten dagegen für die übergebende Brief ein Recepille gegeben werden.

Secundo: Wenn auch von dem loco de quo keine Posten zu dem loco ad quem gehen, und auf der Zwischen = Station die Einrichtung noch nicht getroffen, die Briefe zu dem loco ad quem bestellen zu können, muß der Boten die Briefe gleichwol auf die Zwischen = Station, wo er durchgehet, bringen, und vorzeigen, wo dann wie viel, und wohin die Briefe gehen, der Post = Beamte zu verzeichnen, und solches von dreien zu dreien Monathen Unserem General = und Obrist = Post = Amt zu Wien einzuschicken hat.

Tertio: Seynd Wir zwar nicht gemeint, jemanden, wer der auch seye, zu untersagen, nach seinen Vorfällenheiten und für sich selbst mit seinen eigenen Briefschaften einen geschwornen Ordinari = oder Privat = Boten, wohin es auch

seyn möge, abschicken zu können, und durch selben die darauf folgende Antwort zurück bringen zu lassen; jedoch, daß solch eigener, oder Privat-Both keine andere, als des ihne dingenden Befrachters eigene Brief annehme, auch keine andere Briefe, als jene, so an seinen Befrachter gehörig seyn, zurückbringe, bey Straff eines Guldens für jeden einfachen Brief, mithin des Dupli für einen doppelten, so zuwider dieses Gebotts aufgegeben: und von dem Boten angenommen wird. Daher solche Straff sowohl der Bot, als auch jener bezahlen solle, welcher derten Brief an einen solchen von ihm selbst nicht bedingenen Boten aufgegeben hat; Solten aber zwischen dem *Termino à quo*, das ist in dem Ort, wovon ein Bot abgeschickt wird, und zwischen dem *Termino ad quem*, das ist demjenigen Ort, wohin er seinen Gang, oder Lauf nimmt keine ordentliche Post-Stationes von Uns angestellet: oder keine von Unseren Post-Aemtern dependirende Brief-Sammler vorhanden seyn, in diesem Fall kan ein dergleichen abgeschickter Bot nicht nur die Brieffschaften desjenigen, der ihne bezeugen und abgeschickt, sondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen, und solche hin und her befördern. Wir seynd auch nicht entgegen, daß

Quarto: In unseren Erb-Ländern alle Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden, auch an jenen Orten, wo Post-Stationes, oder Brief-Sammler seynd, zu Behuf ihres Handels und Beförderung ihrer Effecten eigene Boten unterhalten mögen, welche aber allein zu Bestellung deren mit dem Herrschaftlichen-Magistrats- oder Gemeinde-Insigel besiegelten Urtheils-Sachen, Gerichts- und Proceß- auch anderen voluminösen Acten, nicht weniger deren beschwerten Briefen, das ist solcher Brieffschaften, denen etwas bengepackt ist, gebraucht werden können; Ledige Briefe aber, das ist solche, denen nichts bengepackt ist, anzunehmen und zu bestellen, ist ihnen verboten, by Straff eines Guldens von jedem einfachen solchen Brief, welche Straff sowohl der Bot, als auch der Aufgeber des Briefs zu zahlen hat: Jedoch wollen Wir gnädigst zugeben, daß, wann jemand eines solchen Orths durch den Boten sich etwas einkauffen, oder überbringen lassen wollte, er zu der Sach Bestell- oder Beschreibung dem Boten einen offenen, oder, ohnverschlossenen Brief, oder Zetel (gleichwie auch offene Fracht-Brief jedem Boten anzunehmen erlaubt ist) mitgeben, und solchen der Bot überbringen könne; Gleichfalls wollen Wir gnädigst erlauben, daß sie Herrschafts-Boten, welche von denen Gütern die Wirtschaft-Briefe an ihre Herrschaften überbringen, auch die Briefe, welche immediate und allein in das Herrschaftliche Haus gehören, ingleichen deren Unterthanen Briefen mit sich nehmen, und in das Herrschaftliche Haus bestellen mögen, doch solle sich niemand unterstehen, sich fremde und an andere gehörige Brief einschließen zu lassen, bei oberwehnter Straff eines Guldens für jeden einfachen, und des Dupli für einen doppelten Brief.

Quinto: Seynd die Maut-Beute, welchen Wir die eingehende Straffen mit Vorbehalt des Drittels für den Denuncianten überlassen, hiemit angewiesen, gegen die Exzellen deren Boten mit aller ordentlicher Müh achtung zu

geben, und bey jeder P. A. rung deren Botthen die Visitation vorzunehmen, wie dann auch jeden Orths Obrigkeit, wo keine Mauthen, hiemit aufgegeben wird, auf jemahliges Ersuchen der Post-Beamten die Visitation vornehmen zu lassen.

Sexto: Sollten einige Botthen bey der Visitation ertappet werden, welche verborgener Weise die Briefe durchzuschwärzen suchten, diese sollen in die vierfache Straffe verfallen seyn.

Septimo: Alles Vorige ist bey der Retour, oder der Zurückkehrung deren geschwornen, und ordinari Innländischen Botthen zu observiren, und zu bewerkstelligen.

Octavo: Alle diese Innländische, geschworne und ordinari Botthen sollen von denen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden der nächst-gelegenen Post-Station mit Beschreibung ihres Lauff- und Zuhnehmens (welches, so oft ein neuer Botth aufgenommen wird, zu wiederholen ist, angezeigt: von denen Post-Stationen aber jedes Landes Haupt-Post-Verwaltung zu Registrirung derenselben einberichtet werden.

Diese geschworne Botthen sollen von ihren Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden mit einem Botthen-Schild, den sie, oder ihre fahrende Knecht auf der Strassen umhaben müssen, versehen werden, widrigens sie als unbefugte Botthen und Brief-Sammler angesehen werden sollen. Diesen allein ist erlaubt von solchen Orthen, wo keine Post-Station, oder Brief-Sammlung sich befindet, ledige Briefschaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles dessen, so in vorstehenden Punkten von Uns gnädigst anbefohlen wird; Allen andern aber, es seyen Stell-Fuhren, Fuhr-Leute, Ehen-Möbller, Mühlner-Bräu- und Becken- oder andere Fuhren, ingleichen Schiff-Leute, Geh-Händler, Fragner, oder wo die es sonst immer seyn mögen, wird hiemit ernstlich verboten, andere als beschworte, und auf denen dazu gehörigen mit fuhrenden oder tragenden Ballen, Verschlägen, Schachteln, oder Paqueten, fest gemachte oder wenigstens mit ihnen gleichlaufend bezeichnete Briefe, aber ohnverschlossen anzunehmen; Also zwar daß, wann bey solchen mehr dann zwey, höchstens drey ledige und verschlossene Briefe (welche Wir endlichen jedem Eigenthümer deren Fuhren, oder Schiffen in eigenen Geschäften; keines Weegs aber fremde Brief, keinem Knecht mitzugeben gnädigst verstatten) angetroffen würden, sie als unbefugte Brief-Sammler bey Unseren Mauthen nicht weniger auf Abhandeln Unserer Posten ist, von jedes Orths Obrigkeit, oder Richter, angehalten, sämtliche verschlossene ledige Briefe ihnen abgenommen, und dem nächsten Postmeister versiegelter zugeschickt, die dessentwegen machende Unkosten aber bey der Uebergab von dem Postmeister, welcher solche in Rechnung zu bringen hat, vergütet: die ohnbesugte Brief-Sammler hingegen zu Erlegung der Patentmäßigen Straff eines Gulden für jeden einfachen Briefe, und zwar wann sie nicht sonst bekannt, und wegen ihrer Geseßung Sicherheit verschaffen können, arretirlich angehalten werden. Vorgegen denen Obrigkeiten und Gerichten, oder Unseren Mauth-Beamten, wann durch sie derley Brief-Sammler angehalten wer-

den, die von diesen einbringende Geld = Straff, damit sie hierauf desto mehrere Obsorg zu tragen angepöffert werden mögen, verbleiben solle.

Nun auf die Ausländische, oder von fremden Orthen ankommende Boten zu gelangen, so wollen Wir

Nono: Zu Behuf des Comereii, und Bequemlichkeit der Handlung ferner gestattet, daß selbe Unsere Erb = Landen betreten, einsolgsam ihre mitbringende Waaren und Effecten nebst denen dazu gehörigen beschwerten Brieffschaften, das ist solchen, welche entweder einige Effecten inn = enthalten, oder auf denen Ballen, Verschlägen, Schachteln und Paqueten angeheft, oder wenigstens mit jenen, wozu sie gehörig, gleichförmig gezeichnet seynd, also auch mit denen offenen Avis = oder Frachts Briefen an Ort und Ende überbringen = und ablegen mögen.

Gleichermassen ist ihnen erlaubt mit Waaren, Effecten, und obbemeldtermassen beschwerten Brieffschaften, auch offenen Fracht = und Avis = Briefen aus unseren Erb = Ländern zurück zu kehren, dahingegen wird denenselben allen und jeden, von was Ort oder Land selbe immer seyn mögen, ernstlich verboten, von nun an fñhrohin einige unbeschwerte, oder ledige und verschlossene Brief, oder Paqueter mit Schrifften oder Acten, zu Nachtheil Unseres Post = Regalis auf die Grängen Unserer Erb = Landen zu bringen, auf dem Land, oder in Märkten, und Städten entweder selbst, oder durch ihre Brief = Träger und andere Unterhändler auszutheilen weniger aber derley ledige Brief und Paqueter inner Landes zu sammeln, und bey ihrer Rückkehr mit sich hinaus zu bringen.

Es ist dieser = Unserer hohen Gerechtsamkeit zu nahe tretender Unfug ihnen ausländischen Boten zwar schon zum öffteren untersagt worden: nachdem aber selbe, deme ungeachtet, in ihren unbefugten Brief = und Paqueter = Austheilungen und Sammlungen straffmässig fort ahren, ja sogar allerhand Practiquen und Verhelung deren ein = und ausschwärgenden Paqueten sich gebrauchen: wie sie dann derley Brief und Paqueter in obsignirten Schachteln verschließen, auf diese, als ob es eine ihnen von anderen aufgegebenen Sache wäre, einen Avis = oder anderen Brief aufheften, und also die verbottene Brieffschaften und Paqueter ein = und hinaus schwärzen. Als thuen Wir zu Abwendung derley Excessen, und anderer Unterschleiff hiemit gnädigst verordnen, daß

Decimo: Die von auswärtigen Orthen ankommende Boten die Grängen unserer Erb = Lande mit ledigen Brieffschaften, und denen Art. 9. angeführten verbotenen Paqueten unter Straff eines Gulden auf jeden Brief und zwanzig Gulden für jedes Pfund der verbotenen Paqueter nicht betreten sollen; damit aber deren besorg ichen weiteren Unterschleiffen deren Boten desto kräftigerer Einhalt beschèhen möge, so verordnen Wir des weiteren, daß

Undecimo: Bey Ankunft deren auswärtigen Boten dieselbe auf das genaueste visitiret, alle Verschläge, Truchen, Schachteln und Päck (so nicht auf Orth, wo Haupt = Wauten sich befinden, adressirt seynd) bey der Gräniz = Waut eröffnet und durchsuchet: jene Verschläge, Schachteln, Päck, Truchen und Behältnissen aber, so in dem Fracht = Brief ohneme specificiret seyn müssen, wann diese an Orth, wo eine Haupt = Waut ist, dirigiret seynd, von unseren

Gränig: Maut: Beam'en vergestalten versiegelt werden sollen, auf daß diese unter Weegs nicht eröffnet, und die allenfalls enthaltene Brief herausgenommen: und abgelegt werden können.

Gleichermassen solle es bey der Bothen: Rückkehr aus Unsern Erb: Landen gehalten, dieselbe und ihre Briefen, auch Behaltungen in loco ihrer Abreisß von Unseren Mauten auf das genaueste visitirt, alles allda wohl obliquirt, in dem Fracht: Brief, oder Maut: Zettul specificirt, einfolgsam bey letzter Gränig: Maut durch alsdassige Beamten alles, ob die Obliquirung hieran nicht laßirer worden, genau revidirt bey befindenden Verdacht sowohl diese, als was unter Weegs von denen Bothen angenommen und benapactet worden, folgsam in denen von der Haupt: Maut gefertigten Fracht: Briefen nicht enthalten ist, des weiteren visitirt werden. Sollten nun

Duodecimö: Bey Ankunfft deren auswärtigen Bothen bey selben einige zum Einschwärzen versteckte Briefschaften, oder verbottene Paqueter, bey deren Rückkehr oder Hinaus: Reisß aber sowohl verheulte, als auch offenbare ledige und verschlossene Brief, und verbottene Paqueter befunden werden; so sollen ein: so anderen Falls alle so'che Brief, und Paqueter denen Bothen abgenommen, nächster Post: Station zu gehöriger V: stell. oder weiterer Beförderung zugeschiedet: der Both aber zu Bezahlung eines Ducaten für jeden ihme abgenommenen Brief, und 20 Gulden von jedem Pfund der verbottenen Paqueter durch Unser Maut: Amt verhalten, bis zu Entrichtung auch solcher Straff (wann er nicht hinlängliche Caution dessentwillen stellen könnte) durch die Gerichte des Orthes arrestlich angehalten werden.

Diese in gegenwärtigen Patenten in so ein: als anderen Fall solchergestalten durch Unsere Maut: Beamte von denen Bothen einbringende Stroffen überlassen Wir denenselben gnädigst zu dem Ende, auf daß sie einer Seits die Unkosten deren Obliquirungen anmit bestreiten: anderer Seits aber zu genauerer Invigilirung und Visitirung desto mehr angeeffert werden mögen; Wollen aber zugleich, daß, wann allensals ein Denunciant derley in diesen Patenten verbottene Excessen anbete, und die Sach angeb: ochtermassen sich befündere, die Maut: Beamte diesem von dem Betrag der eingebrachten Straff sein gebührendes Denuncianten: Drittel ohnweigerlich abfolgen lassen sollen.

Decimo tertio: Was hievor von verbottener herein: und Hinausschwarzung lediger und verschlossener Briefschaften. und Paqueteren gemeldet worden, wollen Wir gleichfals auf die, durch sie Bothen v: n auswärtigen Orthen herein bringende, oder aus Unseren Erb: Landen herausführende Zeitungs: Paqueten allerdings verstanden: dahero diese unter solch: Unseren Verbott und hierauf gesetzten Bestrafung begriffen: übriges aber alles dazjenige, auf die so inn: als ausländische Schiff: Teute auf gleiche Maas mit erstreckt haben, was gegen die inn: und ausländische Bothen von Uns verordnet und denen Maut: Beamte a: befohlen ist.

Decimo quarto: Weilen auch die kleine Verschlüge, Trüben, Schachteln und Päck, die mehreste Gelegenheit geben, die verbottene Briefe, und Paqueter einzuschwärzen; Als verbiethen Wir unter Straff von fünfzig Gulden für jedes

Stück, mit dergleichen klein Vorschlägen, Truhen, Schachteln, und Packereyen, so unter acht Pfund wägen, die Gränzen Unserer Erb-Länder an jenen Orten zu betreten, wo wirklich Post-Wägen aufgerichtet seynd, oder noch künftig aufgerichtet werden möchten; Es wäre dann, daß solche jenen Reisenden zugehörig wären, so der Bothe mitführet.

Sollte aber ein Bothe ertappet werden, daß er unter dem Verwand, als wann dieselbe denen Reisenden zuständig, fremde unter acht Pfund wägende Verschläge, Truhen, Schachteln, und Packereyen an gedachten Gränzen zu bringen trachten würde, soll solcher mit einer Straff von hundert Gulden für jedes Stück angesehen werden, gestatten dann denen auf Unsern Erb-Ländern wieder abgehenden Boten hiemit ebenmäßig anbefohlen wird, sich der Aufnehmung solcher unter acht Pfund wägender Verschläge, Truhen, Schachteln und Päck unter gleicher Straff zu enthalten.

Decimo quinto: Gleich wie auch die Boten auf der Reichs-Straß nach Wien in Unseren Erb-Ländern die Pferde ungeschonet abwechseln, und ordentliche Fuhrwerke unterlegen; So wird ihnen solches hiemit gleichfalls unter Straff der Confiskation respective deren abwechselnden Pferden, und des unterlegten Fuhrwerks verboten, welche denen Maut-Beamten mit Vorbehalt des drittels für den Denuncianten ebenermassen verbleiben solle. Da auch

Decimo sexto: Obngeachtet durch voriges, dann letzters Münz-Patent vom 26. May 1746. alle baare Geld-Ausführung ausser mit gehöriger Passir- und Oblignirung schärffst, und zwar sub poena Confiscationis, et Dupli verboten ist; dannoch beobachtet wird, daß durch die fremde Boten öfters in der Geheimen darwider gehandelt wird; Also um allen Unterschleiff hiereinsals, wie auch geheimen Geld-Ausführungen desto gesicherter vorzubeugen wird hiemit auf jenen Strassen, wo actu Post-Wägen etabliret seynd, oder künftig etabliret würden, allen und jeden fremden Boten, und Schiff-Leuten ausdrücklich und schärffst, unter denen in obbesagten Patenten enthaltenen Straffen verboten, keine Cotanti das ist baare Gelder wann schon solche Obligniret, und mit gehöriger Passirung versehen wären, aus denen Kaiserl. Königl. Erb-Ländern zu verführen, indeme Wir nicht allein den Verbott baare Gelder auszuführen genaust beobachtet, sondern auch andurch so gesicherter in Erfahrung gebracht wissen wollen, ob nicht darwider gehandelt, daß Wir auf denen Strassen, wo Post-Wägen actu etabliret, oder künftig seyn werden, keine fremde Boten, noch Schiff-Leute, sondern nur denen Post-Wägen gegen dem erlauben, jene baare Gelder nach fremden Ländern zu transportiren, welche mit gehörigen Oblignir- und Hinauspassirungen versehen seynd, daß jedesmal dahier Unseren Münz- und Berg-Weßens Directions-Hof-Collegio, und anderwärtig denen zu Inspicirung dieser Materie nachgesetzten Stellen die Confignation deren ihnen aufgegebenen Baarschaften von denen Post-Wägen-Ämtern eingereicht werden solle, damit stäts eingesehen werden könne, ob nichts, ohne gehöriger Verordnung Obligniret, und Hinauspassirret, oder aber zu denen Hinaus-Practicirungen die Oblignirungen, und Passirung gemacht werden. Und weisen Wir

Decimo septimo: Mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Unsere Unterthanen und Inassen so Mann, als Weiblichen Geschlechts, von denen fremden und aus vörtrigen Bothen, und Schiff-Leuten, sowohl zu Austrag, als Einsammlung deren Briefen auf dem Land und in denen Städten, zu Unserer Post-Regalis Schaden und Nachtheil sich gebrauchen lassen; Als befehlen Wir allen Obrigkeiten, und Gerichten hierauf genaue Obacht zu tragen, alle derlen ohnbezugte Brief-Sammler und Brief-Ausheiler, oder Austräger von selbst zur ernstlichen und gemessenen Bestrafung zu ziehen, diese auch auf jedesmahliges Anzeigen Unserer Post-Beamten in Verhaft zu ziehen, und selbe zu Mahnhafthmachung deren wider Unsern Gebott handelnden Brief-Aufgeber und Abnehmer, damit auch diese zur Patent-mässigen Straff gezogen werden können, zu verhalten; Ubrigens aber ihnen Unseren Post-Beamten sowohl gegen diese, als jene die erforderliche Assistance willig, ernstlich und nachdrucksam zu erteilen: Wobei wir zu erwarten, daß wegen unthätiger Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung wider selbe durch Unseren Fiscum bey Unserer Justitz-Banco-Deputation (als welcher Wir diesfällige Besorgung gnädigst aufgetragen haben) summariter verfahren werde.

Gebieten demnach allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, jetzig- und künftigen Unseren Statthaltern, Land-Marschallen Landes-Haubt-Leuten, Prälaten, Grafen, Frey-Herrn, Rittern, Knechten, Vice Domänen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern, Rathen, Maut- und Post-Beamten, Bürgern, und sonst allen andern Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum, und Landen Unterthanen, und Getreuen bevorab denen so inn- als ausländischen Bothen, daß selbe diesem Unseren Patent in allen schuldigst nachleben, die Obrigkeiten und Gerichte aber Unseren alldortigen Maut- und Post-Beamten auf deren münd- und schriftliches Ansuchen gegen die Übertreter dieser Unserer Verordnung schleunige, und Ernst gemessene Assistance leisten sollen; Wobei wir sie Unsere Post-Beamten die Unterlassung dessen sogleich Unserem Kaiserlich-Königlichen Post-Directorio zu dem Ende anzuzeigen haben werden, auf daß sowohl wider die saumleilige Obrigkeiten, als besonders wider die Übertreter durch Unseren Fiscus verfahren werden möge: Dieses ist Unser gnädigster Willen und Meinung wornach sich jeder zu richten- und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt Wien, den 11. Monats-tag Decembris im siebenzehnen hundert acht- und vierzigsten, Unserer Reiche im neunten Jahr.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Joh. Friderich Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac. & Cæs.
Repiq; Majestatis proprium.
Balthas. Benedict Finkenwalder.

Gubernial Rundmachungen.

Circulare des kais. königl. idyllischen Guberniums zu Laibach.

(1)

Wie es mit jenen Waaren, welche durch längere Zeit aus den öffentlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogen werden in Zukunft gehalten werden.

Um das höchste Veratium bei jenen Waaren, welche durch längere Zeit aus den öffentlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogen werden, in Rücksicht auf die Verderb-lagegebühren, ohne Unbilligkeit gegen die Vertheiler so viel möglich zu haben, sind zu Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 3. v. M. J. 4236 im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung festzusetzen befunden worden.

1.) Für die Entrichtung des Lagerzins, welcher im jeden Falle, es mag die Waare ganz verderben, oder der Werth derselben dem Betrag der Lagergebühr nicht erreichen, nach dem bestehenden Ausmaße vollständig zu entrichten ist, hat derjenige zu haften, auf dessen Name die Waare eingelegt, und eingelagert wird.

2.) Nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Einlagerung muß entweder die Waare gegen Entrichtung der Gebühren bezogen, oder doch wenigstens der verfallene Lagerzins entrichtet werden, was auch nach Verlauf des 2., 3., und eines jeden weiteren Jahres, wenn eine Waare so lange eingelagert bleiben sollte, zu geschehen hat. Wird die eingelagerte Waare binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der Einlagerung oder der Entrichtung des für 1 Jahr verfallenen Lagerzins an, nicht bezogen, und auch für das verfallene Jahr der Lagerzins nicht entrichtet, so hat das Zollamt zur öffentlichen Versteigerung der Waare auf Gefahr der Parthen zu schreiten, aus dem eingehenden Betrage die Gebühren abzuziehen, und den Rest als Depositum zu behandeln.

3.) Gelangt das Zollamt zur Kenntniß, daß eine eingelagerte Waare sich dem Verderben nähert, so hat dasselbe (ohne daß ihm jedoch eine Verpflichtung zur genauen Aufsicht auf die Beschaffenheit der eingelagerten Waaren zugemuthet werden kann) wenn derjenige auf dessen Name die Waare eingelagert ist, sich in dem Orte des Zollamtes befindet, diesen zum Bezuge der Waare binnen 3 Tagen aufzufordern, und sich diese Aufforderung schriftlich bestätigen zu lassen, befindet sich aber derjenige, auf dessen Namen die dem Verderben sich nähernde Waare eingelagert ist, nicht in dem Orte des Zollamtes, oder bezieht derselbe auf die erhaltene Aufforderung die Waare nicht binnen 3 Tagen, so hat das Zollamt mit Verziehung wenigstens eines beideten Waarenbeschauers, und eines den Abwesenden repräsentirenden rechtlichen Handelsmanns die Beschau vorzunehmen, und wenn nach dem zu Protokoll zu nehmenden Befunde die Besorgniß des Verderbens für gegründet, und die Gefahr für nahe bevorstehend anerkannt wird, zur öffentlichen Versteigerung der Waare zu schreiten, und nach Abzug der Gebühren den Rest des gelösten Betrages als Depositum zu behandeln.

Laibach am 14. Februar 1819.

Karl Graf v. Inzaghy,

Leopold Freyherr v. Erzel,

Landes-Gouverneur,

kais. königl. Gubernial-Rath.

Konkurs - Verlautbarung.

(1)

Für die neuerrichtete deutsch-italienische Volksschule zu Portofino im Istrianer-Kreise wird ein Schullehrer gesucht, der zugleich Gemeinde-Schreiber, und Kassier, dann Organist seyn, und die Verbindlichkeit haben wird, für's Aufsehen der Gemeindefürsorge zu sorgen. Mit diesem Schuldienste ist ein Gehalt von 300 fl. und zwar, aus der Gemeinde-Kasse jährlich 163 fl. 25 kr.

aus der Kirchen-Kasse jährlich 136 fl. 25 kr.

Zusammen 300 fl. — kr.

samt freier Wohnung verbunden.

Für Beilage Nr. 19.)

Jene Individuen, welche für diesen Dienst einkommen gebeten, haben ihre eigenhändig geschriebenen mit dem Lehrfähigkeits- und Eirtumszeugnisse belegten Wittgesuch bis Mitte April an die k. k. Hofschultheißen-Oberaußen zu Cap. d'Altria einzulanden, und sich zugleich über ihr Alter, Vaterland, geleistete Dienste, dann vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, und des Orgelspiels auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenlandes-Guberniums bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach am 22. Februar 1819.

Anton Kunst, k. k. Subernal-Sekretär.

Konkurs-Verlautbarung. (1)

Für die Lehrstelle der Humanität sowohl am Gymnasium zu Görz, als auch für jene am Gymnasium zu Triume, dann für die Lehrstelle der lateinischen Grammatik und der griechischen Sprache am Gymnasium zu Triume wird am 13. May d. J. der Konkurs zu Wien, Prag, Brann, Linz, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Triume abgehalten werden.

Mit der Lehrstelle der Humanität ist ein Gehalt von jährlichen 600 fl. C. M., mit der Lehrstelle der lateinischen Grammatik, und der griechischen Sprache aber ein Gehalt von jährlichen 500 fl. C. M. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden.

Diesenjenigen, welche den Konkurs mitzumachen beabsichtigen, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasialdirektion des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung unterziehen wollen, geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften; um zur Konkursprüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen; am Konkursstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen; dann ihre an Seine Majestät adressirten Wittgesuche der k. k. Gymnasialdirektion zu überreichen, und sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, dormalige Verwendung, und allfällige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Ferner haben diejenigen, welche für die Lehrstelle der Humanität konkurriren werden, bestimmt anzugeben, ob sie für jene zu Görz oder für jene zu Triume anhalten, oder ob sie für die Erlangung der einen, wie der andern gleiche Wünsche haben.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenländischen Guberniums zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach am 22. Februar 1819.

Anton Kunst, k. k. Subernal-Sekretär.

M a c h r i c h t (2)

des kais. königl. kaiserlichen Landes-Guberniums zu Laibach.

Bermög Eröffnung der königl. hungarischen Statthalterei zu Ofen vom 15. Dezember l. J. ist den nachbenannten Personen, als:

1. dem Mathias Tutz Bäckergesell von Raiko, oder Nagendorf gebürtig, und seit 40 Jahren abwesend.

2. Der Theresia Thiernebel, von Wieselburg gebürtig, und seit unbestimmter Zeit abwesend; dann

3. dem Johann Wagner, Fackhinder von Hegneßhalum, oder Strassommerein gebürtig, und seit 31 Jahren abwesend, zur Erhebung ihrer Erbsanttheile bey der Herrschaft Raggar Dwar im Wieselburger-Komitate der Termin bis 1. Dezember 1819 mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß, wenn sich dieselben in diesem gesetzlichen Termine nicht melden sollten, ihre Erbsanttheile den übrigen Theilnehmern ausgetheilt werden würden.

Welches hiermit zur Wissenschaft, und Richtschnur der Interessenten öffentlich bekannt gemacht wird. Laibach am 18. Februar 1819.

Anton Schrei, k. k. Subernal-Sekretär.

Erledigte Schullehrer- und Organisten-Stelle zu Birnau.

Wie den jährlichen Einkünften — von 36 Merling Weizen, 12 Merling gemischten Getreides, an Stollgebühren für sich und den Weßner bey 6 fl. 48 kr., an Besoldung nur 164 fl., am Schulgelde — von dem zahlenden Schüler 1 fr. die Woche gerechnet, — 164 fl., und der für sich und sein Personal zu erhaltenden freien Wohnung, — womit jedoch die Verbindlichkeit verbunden ist, aus den hier eingerechneten Weßners-Einkünften dessen Kirchendienste zu besorgen zu lassen, und nebstbey aus denselben auch einen Schulgehilfen zu unterhalten, — ist zu Zirkniz die Schul- und Organisten-Stelle erledigt worden. Jene Individuen, welche dieselbe zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an die löbl. k. k. Staatsgüter-Verwaltung alhier gestellten, mit den erforderlichen — auf gehörigem Stempel geschriebenen pädagogischen, und Sittenzugnissen versehenen, gestempelten Bittgesuche längstens bis zum 30. März l. J. bey der k. k. Schulbezirks-Aufsicht zu Zirkniz einzureichen.

Vom bischöflichen Konsistorio Laibach am 25. Februar 1819.

Erledigte Schullehrer- und Organisten-Stelle zu St. Barthelme.

Durch den Tobsall des bisherigen Schullehrers und Organisten zu St. Barthelme ist diese Stelle mit den jährlichen Einkünften von 80 Merling Weizen, 40 Merling Korn, am Schulgelde 22 fl., an Besoldung und Stollgebühren 29 fl., dem Genuß eines Ackers und der freien Wohnung, woraus jedoch auch ein Weßnersknecht zu unterhalten ist, und die Schulüberungskosten bestritten werden müssen, — in Erledigung gekommen. Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das Hochwürdigste Domkapitel zu Laibach als Patron anstuferten, mit den erforderlichen, auf gehörigem Stempel geschriebenen pädagogischen und Sitten-Zeugnissen versehenen, gestempelten Bittgesuche längstens bis zum 30. März l. J. bey der k. k. Schulbezirks-Aufsicht zu Burgfeld einzureichen.

Vom bischöflichen Konsistorio Laibach am 25. Jänner 1819.

Erledigte Schul- und Organisten-Stelle zu Obbernitz.

Durch die Uebertragung des Schullehrers und Organisten zu Obbernitz nach Neudorf ist die erstere Stelle mit den jährlichen Einkünften von 68 Merling Weizen, 8 Merling Korn, 30 Merling Hirse, 8 Merling Haide, 21 österreichische Ehmer Most und einigen Stoss ertragnissen — wovon jedoch auch der Weßnersknecht unterhalten, und die Schulüberungskosten bestritten werden müssen, — erledigt worden. Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an die löbl. k. k. Staatsgüter-Verwaltung zu Laibach als Patron anstuferten, mit den erforderlichen, auf gehörigem Stempel geschriebenen pädagogischen und Sitten-Zeugnissen versehenen, gestempelten Bittgesuche längstens bis 30. März l. J. bey der k. k. Schulbezirks-Aufsicht zu Laibach einzureichen.

Vom bischöflichen Konsistorio Laibach am 25. Jänner 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrecht im Herzogthum Kärnten als Fideikommißbehörde des Sigmund Ludwig Grafen v. Dietrichsteinischen Fideikommißes wird mit gegenwärtigen Edikt bekannt gemacht: Es sey über den vom Herrn Johann Daffas Grafen v. Dietrichstein, vermählten Besizers des genannten Fideikommißes gegen den kaiserlich-rechtlichen Bescheid vdo. 8. März 1817, womit die gegebene Depurations-Nachricht des überbürdeten Fideikommißtitels für die Jahre 1816 und 1817 vernichtet wurde, ergriffene Rekurs von dem Hochlöbl. k. k. Innerösterreichischen Appellationsgerichte in Erledigung des hierüber erhaltenden Berichtes aufgetragen worden, sämtliche Fideikommißinteressenten einzuberufen, und sodan salvo recursum zu erkennen.

In Folge dieses hohen Auftrages wird zur Einvernehmung kaiserlichen Herrn Fidei-Kommiss-Anwärter eine Tagssagung auf den 12. August l. J. Vormittag um 9 Uhr ausgeschrieben. Da aber bei dem Umstand, wo der Errichter dieses Fidei-Kommisses Herr Sigmund Ludwig Graf v. Dietrichstein-seel. laut des Fidei-Kommiss-Institut's vdo. 4. Okt. 647. §. 45 ausdrücklich verfügt, daß im Fall keine seiner männlichen Deszendenten vorhanden wären, (wie gegenwärtig bey dem Abgang einer männlichen Deszendent des vermaligen Herrn Fidei-Kommiss-Besizers der Fall eintritt) des Fidei-Kommiss-Institut's Töchter Anna, Theresia, Maria, Leonora, Susanna, Polixena, und Juliana Elisabeth in die Fidei-Kommiss-Erbchaft substituirt seyn sollen, welche sie, und ihre Leibeserben auf die Art, wie es bey den Mannstammern bestimmt worden, inne haben, und genießen können, doch nach ihrem völligen Abgang die Fidei-Kommiss-Güter wieder auf des Errichters-Geschlecht bey den Dietrichsteinern fallen, und allezeit bey diesem Geschlechte, so lange es bestehen würde, vererbt bleiben solle, daß der Nachse dem Errichter von Geburt der Dietrichsteiner zugethan, hiezu den Zutritt habe, und wenn sich mehrere in gleichem Grade vorfinden, dieses Fidei-Kommiss allezeit nur den Aeltesten, der aber katholischer Religion seyn müsse, anfallt, und so lange dessen Linie währet, bey ihm, und dessen Mannserben als Majorat verbleibe, die nächsten Anwärter diesem Gerichte unbekannt, und vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung den hierortigen Hof- und Gericht-Sadvokaten Dr. Kräher als Kurator bestellt, mit welchem diese Fidei-Kommiss-Deputations-Angelegenheit nach Vorbericht der für die k. k. Erblanden bestehenden Befehlen in Fidei-Kommiss-Sachen abgehandelt werden wird. Die Herren Fidei-Kommiss-Anwärter werden daher dessen zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, sich bey der Tagssagung über die Anwartschaft zu dem Fidei-Kommiss gehörig ausweisen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Behehle an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhastig zu machen, und überhaupt in die gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen, die sie diensam erachten würden, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Klagenfurt den 16. Jänner 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Aufsuchen der Johann Bapt. Harlischen Erben, wider Andreas Daniel Obresla Inhaber der Herrschaft Hopfenbach wegen eines Kapitalkredites pr. 2500 fl. c. s. c. in die Reaffirmirung der vom vorher zu diesem Ende delegirt gewesenen Bezirksgerichte Neustadt auf den 17. August 1818 ausgeschriebenen dritten Zeilbietungs-Tagssagung hinsichtlich der in die Exekution gezogenen auf dem Gute Hopfenbach befindlichen Begner'schen Fahrenisse gewilliget, und die neuerliche einzige Zeilbietungs-Tagssagung auf den 29. März l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gute Hopfenbach mit dem Anhang bestimmt worden, daß bey derselben jene Fahrenisse, welche am den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden könnten, auch unter der Schätzung gegen sogleich baare Bezahlung hindanngegeben werden würden. Daher die Kauflustigen am obigen Tage auf dem Gute Hopfenbach erscheinen mögen. Laibach den 9. Februar 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des Dr. Maximilian Wurzbach Curatoris ad actum des Johann, und der Antonia Podschlepp zur Erforschung des auffälligen Schuldenstandes nach ihrem am 29. Nov. 1818 abhier verstorbenen Vater Johann Podschlepp vulgo Mediat Wirthen an der Wienerstrasse Nr. 73 die Tagssagung auf den Neur und zwanzigsten März l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmter worden, bey welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch

auf selbes zu haben verweinen, ihre Forderungen so gewiß angucken und geltend zu machen haben, als im Widrigen ihuen die Folgen des 314 §. des b. O. B. zur Last fallen würden.
Laibach den 12. Februar 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Joseph Lusner Curator Fisel in Vertretung des Jgnaz Freyherr v. Gallensfeldische Gräulensstiftung, und des derselben substituirtten Armen-Instituts wider Joh. Bapt. Lilleg wegen behaupteten verschiedenen Kauffchillings- und Interessen-Rückstände in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirirten gehörigen, im Kreise Laibach, Bezirke Neumarkt gelegen, und mit der Ans- und Zugehör gerichtlich auf 27,6 fl. 33 1/2 kr. geschätzten Gutes Gallensfeld gewilliget, und hiezu 3 Termine, und zwar auf den 19ten April, 7ten Juny, und 2ten August 1819 jedesmahl um 10 Uhr Vormittags in dem Rath's Zimmer dieses k. k. Stadt und Landrechts am Landhause im ersten Stock mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bey der ersten, noch 2ten Versteigerung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten auch unter derselben Hindangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dieß allsigen Lizitations-Bedingnisse, wie nicht minder die Schätzung in der dieß gerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executions Führer Dr. Lusner einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 30ten Jänner 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird hiemit der Frau Anna Gräfin Friggeri, gebornen Reben zu Annagut im Kirchenstaate befindlich bekannt gemacht: Es habe wider sie Frau Sebastian, und die übrigen Sebastian Michael Reben'schen Erben bey diesem Gerichte Johann Plestovitsch, Grundbesitzer in Schiska nächst Laibach ob Austragung der Sache wegen der Sebastian Michael Rebrn'schen auf den Erschen'schen Acker itabulirten Forderung, und dem Johann Ing'itsch vorbehaltenen, von dem seel. Sebastian Michael Rebra bezogenen Kauffchillingsrestes pr. 38 fl. sohin Schadlosstellung des Klägers gegen Johann Ing'itsch, dann Ersatz der zu viel bezogenen 16 fl. V. Z. oder 119 fl. 53 kr. W. W. sammt Interessen Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hülfe gebethen.

Das Gerichte hat bey dem Umstande, da sie Frau Beklagte außer den k. k. Erblanden sich befindet, nach Vorschrift des Gesetzes zu ihrer Vertretung, und auf ihre Gefahr, und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Andre Nepeschik als Executor bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Die Frau Anna Gräfin Friggeri, gebornen Reben wird daher dessen durch diese öffentliche Anschlagung zu dem Ende erinnert, damit Sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und selben diesem Gerichte nahmschaft zu machen und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die sie zu ihrer Verteidigung dienlich finden würde, massen sie sich die aus ihrer Verabsäumniß entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Laibach den 8. Jänner 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

Lizitations-Ankündigung. (1)

Von der k. k. Tabak und Stempelgeschäften Administration zu Laibach in Joazein wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Tabakfabrik zu Joazein am 29.

Am 18. Aug. um 10 Uhr Vormittag im Wege einer öffentlichen Licitazion mehrere Tausend Stücke brauchbare Rohrbefen genau gleich baare Bezahlung werden feilgeboten werden.

Von diesen Rohrbefen kann das ganze vorhandene Quantum, oder davon auch partheiweise nach Belieben der Licitanten an sich gebracht werden.

Die Bedingungen dieser Licitazion sind, daß:

1. Jeder Licitant für jedes zu erwerbende Tausende besagter Rohrbefen fünfzehn Gulden C. M. als Vadium vor der Licitazion erlege.

2. daß dieses Vadium dem Besäße zufalle, wenn der Bestbieter von seinem Anbothe nach der Hand abstehe, oder die erstandene Parthe Rohrbefen nicht in der bestimmten Zeit aus der Fabrik schaffen sollte, und daß

3. daß in der Licitazion erstandene Quantum Rohrbefen um so gewisser binnen sechs Wochen vom Tage, als dem Bestbieter die hiermitliche Bestätigung der Licitazion bekannt gemacht wird, aus der Fabrik abgenommen werde, als sonst nebst Verlust des Neugeldes, auch noch auf seine Kosten und Gefahr eine neue Licitazion angeschrieben, und abgehalten würde.

Laibach den 26. Februar 1819.

Bekanntmachung. (1)

Von der Herrschaft Rassenfuß, dem Gute Thurn, und der damit einverleibtem Gült Studenz im Neustädter Kreise wird hiemit kund gemacht, daß sich die Herrschaft, da bei der für gewesenen französischen Regierung die Grund und Verbriefungsprotokolle mangelhaft geführt worden, Besitzveränderungen erfolgt sind, welche der Herrschaft gar nicht angezeigt wurden, endlich während dieser Zeit auch ein Grundbuchband und ein Verbriefungsprotokoll von frühern Jahren in Verlust gerathen ist, veranlaßt sehr, neue Grundbücher der Vorschrift gemäß zu errichten. Es werden demnach alle der erwähnten Herrschaft, dem Gute, oder der Gült zinschuldigen rustical oder Ueberlandgrundbesitzer, dann die in erstgenannten Gründen ein Hypothekarreht habenden Individuen ersordert, in der bis 24. August 1819 bestimmten Frist sich mit ihren evolutiv Titeln, dann den intabulirt und pränotirten Urkunden um so gewisser aufzuweisen, als in widrigen die gegenwärtig im Urbario vorkommenden und die neu erhobenen Besitzer in das neue Grund und Gewährbuch werden eingetragen, und die etwa mit welchem immer für einer Gattung des dinglichen Rechtes sich später meldenden Gläubiger die aus der verspäteten Anmeldung für sie nach dem 24. August l. J. entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Herrschaft Rassenfuß am 24. Hornung 1819.

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kattenbrun und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blas Stabins aus dem Dorfe Podgoritz la de Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich der von ihm Distrikter ausgestellt, an den Domian Bauer recte Aufiß lautenden Schuldobligazion vdo. Pfarrerhof Stein den 23. May 1808 intabulirt eodem Dato auf die zu Podgoritz liegende der Pfarrgült Stein sub Urb. Nr. 166 zinsbare ganze Hube gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde darauf einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, aufgefordert, ihre diesfälligen Rechte in der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen, so gewiß geltend zu machen, als im widrigen die Schuldobligazion auf weiteres Anlangen für wirkungslos erklärt, und die zu bittende Extadualazion gewilliget werden wird.

Laibach den 2. December 1818.

Feilbietung eines Edikts. (1)

Von dem k. k. Sglainer. Gränz-Regiments-Gerichte wird auf Ansuchen des k. k. Carlstädter Provincial-Gerichtes mittelst gegenwärtigen Edictes anmit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des Herrn Carl Hacht als Sessionärs des Anstalts Kasin Bretla unter Vertretung des Herrn Advocaten v. Gregarich wieder die Herren, Andreas, Johann und Gabriel v. Janzovich als Erben des verstorbenen Herrn Athanas Janzovich v. Provnik in die öffentliche Feilbietung der gegenheiligen im Bezirk des k. k. Sälzner Gränz Regiments gelegenen auf 2296 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzte 2 Mahlmühlen samt Wirtschaftsgebäuden dann 4 Joh 309 □ Acker Aecker, und 80 □ Acker Obst- und Kuchelgar. ten in Wege der Executioa gewilliget. Beide Mahlmühlen samt Gebäuden sind von sol den Materialien erbaut, und bestehen aus dreyzehn Säulen, übrigs sind die Gründe mit 1216 Stück meistens Zwetschgenbäume bepflanzt, und die Realitäten sind bloß 1 1/2 Meilen von der Kreisstadt Carlstadt entfernt, und auf der Commercialstraße nach Zennag gelegen. Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 15. April, für den zweiten der 15. May und für den dritten der 15. Juny mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die se Realitäten weder bey dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden; so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten käuflich an sich zu bringen gedenken, an den obbestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr sich in der Sälzner Regiments Gerichts-Kanzley zu Carlstadt zu erscheinen, wo zugleich die Einsicht über die Beschaffenheit der Realitäten nebst den Kaufbedingungen Jedermann offen steht.

Carlstadt den 1. März 1819.

E r k l ä r u n g (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Martin Kannitar von Großrebesen wider Anton Kannitar vulgo Platar in demselben Orte wegen schuldigen 96 fl. 14 kr. nebst Anhang in die executive Versteigerung der dem letztern eigenthümlichen, der k. k. Staatsherrschaft Sittich zinsbaren im Orte Großrebesen H. Z. 9. liegenden 113 gerichtlich 350 fl. geschätzten Hube abßt An und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 24. Februar, der zweyte auf den 24. März, endlich der dritte auf den 24. April l. J. jedesmal früh um 9. im Orte des liegenden Guts mit dem Anhange bestimmt worden, daß gedachte Realität, wenn sie weder am ersten noch zweiten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht würde, unter den gerichtlichen Bedingungen am dritten Termine auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weirelberg am 24. Jenner 1819.

Anmerkung. Am ersten Termine hat Niemand den Schätzungspreis angeboten.

N a c h r i c h t (3)

Montag als den 8. März währenden Jahrs und die folgenden Tage werden Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Kaufmann Michael Anton Escherastischen Hause an der Schusterbrücke im 2ten Stocke No. 169 verschiedene Verlassenschaft, als Kästen, Sopha, Sesseln, und sonstige Einrichtungstücke, dann Mannskleidung, und Wäsche, wie auch verschiedene Bettgewand gegen solche baare Bezahlung veräußert werden, wozu die Kaufstücker zu erscheinen vorgeladen werden.

Verstorbene zu Laibach.

Den 3. Februar.

Margaretha Jawornig, Witwe, alt 60 J. b. v. S. Florian No. 128 an Asthma.
 Bartholme Besdler, ein lediger Knecht aus Wresow geb alt 21 J. in Civ. Spital No. 1 an der Lungenucht. Den 4. Dem Kaspar Stibel, Tagel. f. L. Franziska alt 10 Mon. in der Krafau No. 61 an Fraisen. Den 6. Elisabeth Gloschkar Witve alt 68 J. in der Krafau No. 55 an Lungenbrand. Den 7. Dem Joh. Wenzl Kaiser, pens. Revisor f. W. Anna Maria, alt 61 J. an der Pollona No. 69 an Lungenbrand. Den 9. Dem Joseph Pella Wirtz, f. W. Elisabetha alt 30 J. auf der St. P. V. No. 128 an der Lungenucht.

Kreisamtliche Verlautbarung

Kundmachung des k. k. Kreisamtes in Laibach.

Das hohe k. k. kaiserliche Generalium hat dem Kreisamte mit Verordnung vom 30. Jänner d. J. Nr. 1065 die Weisung ertheilt, wegen Einleitung der Militär-Verpflegs-Subarrondirung im Laibacher Kreise, und zwar in der zweiten Hälfte des laufenden Militär-Jahres, d. i. also für die Zeit vom 1. März bis letzten Oct. k. k. einverständlich mit dem hiesigen k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazine die einschlägigen Verhandlungen vorzunehmen.

Nach gegessenen Einverständigen mit dem k. k. Verpflegs-Magazine wird sohin folgendes allgemein verlaublich:

I. a) Für die Station Laibach für alle Verpflegs-Artikel mit Ausnahme der Unschlitt-Kerzen, und des Brennholzes, wird die Subarrondirungs-Verhandlung in der Kanzlei dieses k. k. Kreisamtes am 22. des k. M. März in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittägigen Amtsstunden statt finden, und wenn es erforderlich sein sollte auch am darauf folgenden Tage fortgesetzt werden.

b.) Für die Station Krainburg wird die gleiche Verhandlung in der Kanzlei der dortigen Bezirksobrigkeit Kleßlein eine zusammengelegte Kommission des Kreisamtes und des Verpflegs-Magazine, am 29. des k. M. März vornehmen.

c.) Für die Kordonstationen Morawitz, Trojana, Sagor, Stein, Wizaun, Ußling und Laß, wird dieselbe Verhandlung in der Kanzlei des Kreisamtes am 26. k. M. gepflogen werden.

d.) Um die Subarrondirung in den Marschstationen Kroven, Neumarkt, Radmannsdorf, Ußling und Kranau für den ungewissen Verpflegsbedarf der Transenen zu Stande zu bringen, werden die betreffenden Bezirksobrigkeiten Egg, ob Potresch, Neumarkt, Radmannsdorf und Weissenfels am 27. k. M. die geeignete Verhandlung zu pflegen haben. Endlich

e.) Für die Station Laibach und zwar für die hiesigen Artikel Unschlittkerzen und Brennholz wird die zweite Verhandlung in der Kanzlei des k. k. Kreisamtes am 6. April d. J. statt finden.

II. Der tägliche Verpflegsbedarf.

A) in der Station Laibach besteht aus

- 1214 Brodportionen,
- 176 1/2 Hefen
- 28 Heu do. à 10 Pfund.
- 49 Heu do. à 10 Pfund.
- 51 Streustroh à 3 Pfund und
- 28 Butter ob à 20 Pfund

doch wird demahl in Bezug auf den Verpflegs-Artikel Heu der Subarrondirungskontrakt nur auf die Zeit bis Ende August d. J. behandelt werden.

B) In der Station Krainburg besteht der tägliche Verpflegsbedarf aus 24 Brod-Portionen,

c) in der Kordonstation

- Morawitz aber aus 5
- Trojana aus 4
- Sagor 5
- Stein 5
- Wizaun 4
- Ußling 4
- Laß 4 Brodportionen

d.) Der Verpflegsbedarf der Marschstationen welches auch Laibach und Krainburg sind für die Transenen ist stets ungewiß und unbekannt, doch wird in denselben das Maximum (zur Beilage Nr. 19.)

der von dem Subarrendator zu fordernden täglichen Erforderniß, und die Zeit in welcher ihm größere Bedürfnisse voraus bekannt gegeben werden, müssen genau bedungen werden.

e.) Der Bedarf der Station Laibach an Almöhlitzgeren und Brennholz, wird aber erst nachträglich kund werden.

III. Die Bedingungen welchen sich der Subarrendator unterziehen muß, sind folgende:

a.) Das Brod muß aus gesundem, ohne üblen Geruch behafteten Korn oder Halbsfrucht erzeugt, jede Portion muß aus 1 1/4 Pfund Wehl gut gebacken, und jeder Laib 3 1/2 Pfund wiegend zu oßen Stunden an das Militär gegen Magazins-Anweisungen abgegeben werden.

Der Hafer muß ebenfalls von reinet und gesunder Qualität wenigstens 45 Pfund der Megen wiegend, nach Megen und Portionen, woros 8 einen Megen ausmachen; das Hay eben so von guter gesunder und genußbarer Gattung in 8 und 10 stündigen Portionen mit doppelten Kreuzbänden von Stroh gebunden, das Lager oder Reiterstoch zu 10 und das Strohstoch zu 3 Pfund pr. Portion, dann die Ketzen zu 8 oder 10 Stücke das Pfund an die fassenden Truppen oder Militärpartheyen, auch auf Magazins-Anweisungen und auf jedesmahliges Verlangen durch den Subarrendator verabreicht werden.

b.) Muß sich der Subarrendator in Laibach anheischig machen, außer dem vorne bekannt gemachtem täglichem Erfordernisse, nach vorgegangener 24ständiger Bekanntmachung 100 bis 200 Mann und über ein Wiso von 2 Tagen auch 600 bis 1000 Mann mit den erforderlichen Naturalien zu versehen. Die Subarrendatoren in Krainburg und in den übrigen Marschstationen aber haben sich zu einem nur verhältnißmäßigem dertley Maximum zu verpflichten.

c.) Bey dem Staken in der Verpflegung, wird das Naturale auf Kosten des Kontrahenten bezugschaft, und von Seite des hierortigen Kreisamtes zur Versicherung der Verpflegung alles hiebei erforderliche eingeleitet werden.

d.) Alle Naturalien-Verderbnisse, Abgänge, Schwendungen und Verluste aller Art, welche sich bey seinen Naturalien-Vorräthen, die auf jedesmahliges Begehren von dem Magazins-Rechnungsführer, oder dessen untergeordneten Personale untersuchen zu lassen sind, ergeben sollten, treffen bloß den Subarrendator.

e.) Der Subarrendator muß die Naturalien-Abgabe ohne Zuthat und Anstöße des Bäckers-Personales gegen Anweisung des hiesigen Magazins wie oben erwähnt worden, besorgen, und darf unter keinem Vorwande ein Vorspann oder sonst eine der Verpflegungs-Regie zustehende Befugniß benützen.

f.) Darf der Ersieher der Subarrendirungs-Verpflegung von Militärpartheyen keine Natural- oder Service-Artikel, durch Kauf, Tausch, oder Ablösung an sich bringen, oder dem zur Verpflegung zugewiesenen Militär, statt des Naturalis Geld oder Geldeswerth abgeben; widrigent er sich der Strafe des dreysfachen Werthes, des auf diese Art abgelösten oder reduirten Naturalis unterziehen müßte.

g.) Im Falle der Subarrendator versuchen sollte, dem Militär unqualitätsmäßiger verpfichtes in Maß und Gewicht zu geringes Naturale abzugeben; wird solches nicht nur allein nicht angenommen, und auf der Stelle zurückgeschossen, sondern er wird nach den für solche Verbrechen bestehenden Gesetzen bestraft, und auf seine Kosten die weitere Natural-Beschaffung eingeleitet werden; dahingegen darf keine übertriebene Häßlichkeit gegen den Subarrendator von Seite des Militärs Platz greifen, und es hat Derselbe, wenn ihn ein solcher Fall treffen sollte, sich an das hiesige Kreisamt um eine unparteiische Untersuchungs-Kommission auf Kosten des Schuldtragenden zu verwenden.

h.) Muß der Subarrendator in Laibach nach Verlauf des ersten Drittels der Kontraktszeit einen vier wöchentlichen Vorrath stets bereit liegend anzuweisen im Stande seyn, und daß von diesem Vorrathe in dem Abgaborte selbst folgender Antheil bereit liege; nämlich: bey ganzjährigen Kontrakten das ganze einmonatliche Quantum der von ihm subarrendirten Naturalien; bey halbjährigen Kontrakten ein 15tägiges Quantum, und bey dreymonatlichen Kontrakten ein acht tägiges Quantum dieser Naturalien. Dieser Vorrath bleibt unter der Aufsicht und zur freyen Disposition des Subarrendators, er darf

jedoch hiervon zu dem kurrenten Bedarf nicht mehr verwenden, als dafür bereits wieder der Ersatz durch frische Naturale in dem Abgabsorte herbeigeschafft worden ist; ferner jener Vorrath muß stets als vollständig vorhanden ausgewiesen werden können, und wenn sich bei einer vom Verpflegsmagazine, Kreisamte oder von Truppen-Kommandanten vorgenommenen Visitation ein Abgang daran zeigt, so wird derselbe auf Kosten des Subarrendators vom Verpflegsmagazine angekauft werden. Der Subarrendator wird in Ansehung dieses Vorrathes noch verbindlich gemacht, daß er ihn auf Verlangen an die Militär-Verpfleg-Branche um jene Preise abtrete welche dem Subarrendator selbst für die von ihm gelieferten Artikel vergütet werden; diese Forderung kann aber nur einmal während der Kontrakte. Dauer gemacht werden, und in diesem Falle wird mit dem Subarrendator in Ansehung des fortan zu unterhaltenden vierwöchentlichen Vorrathes das besondere Uebereinkommen getroffen werden, in welchen Preisen in diesem Falle das Mehl oder die Brodrüthe dem Arario zu überlassen sind. Trifft der Fall nicht ein, daß während der Dauerzeit des Kontraktes die Ueberlassung des Vorrathes an die Verpflegsbranche angelprochen werden mußte, so hat der Subarrendator dessen Kontrakt auf ein ganzes Jahr lautet oder doch die letzten Monate des mit Ende Oktober sich schließenden Jahres in sich begreift, diesen Vorrath im letzten Monate seines Kontraktes selbst in Verwendung zur Abgabe an die Truppen zu bringen, dauert aber sein Kontrakt weniger Monate und ohne in die letzte Zeit des eben angedeuteten für die Subarrendierung bestimmten Jahres zu fallen, so ist er gehalten den Vorrath, und die im Kontrakte stipulirten Preise an den weiters eintretenden Subarrendator zu überlassen, und diesen sein Nachfolger ist verbindlich den übernommenen Vorrath ebenfalls stets komplet zu erhalten; wäre der nach Auflösung eines Kontraktes neu-eintretende Subarrendator keineswegs zu vermögen, den vorschreibsmäßigen Vorrath seines Vorgängers um die im Kontrakte stipulirten Preise abzulösen, so wird mit dem alten Subarrendator der Kontrakt bis zur gänglichen Verwendung seines Vorrathes verlängert werden.

i.) Wenn dem Subarrendator in Laibach das Einrücken der Bourlaubew, oder Reumonten zum 1. Jänner 14 Tage voraus bekannt gegeben wird, so solle derselbe gehalten seyn, die Verpflegung durch die Exerzierzeit jedoch nicht länger als 6 Wochen abzugeben; so wie ferner der zeitweise mäßige Abgang an Kranken und Kommandirten durch die Verminderung des Truppenstandes keinen zu beachtenden Unterschied mache, eben so soll auch die aus andern Ursachen und Lokalschicksalen entstehende Verminderung oder Vermehrung der bequartierten Mannschaft und Pferde um 1/3tel oder 1/4tel keinen Anlaß zu Beanspruchung geben.

k.) Dem Ortsobrigkeiten, Dominien und Gemeinden, wird vor andern Offerenten der Vorzug gegeben werden, sobald sie sich zu gleichen Preisen mit den Privaten erklären; und da die ersten bei dem Gebeizen dieser Anstalt am meisten durch die Vermeidung der lästigen Natural-Lieferungen, Verminderung der Vorspannleistungen und sonstigen Lasten, winnen, so werden selbige hiezu aufgefördert.

V. Die Begünstigungen deren sich die Subarrendatoren erfreuen können, sind dagegen folgende:

a.) Dem Subarrendator können aus der Magazin-Kasse Vorschüsse bis zum Betraute des sechsten Theils des ganzen Geldbetrags der kontraktmäßig übernommenen Leistungen zugesichert werden, welche Vorschüsse aber wieder in möglichst kurzen Terminen zurückzugahlen sind.

b.) Wird demselben im Laibach der miethweise Gebrauch der dem Verpflegsmagazine entbehrligen Depositorien, Wäckeren und Requisitionen gegen die Verbindlichkeit, sie im guten Zustande wieder rückzustellen, so wie die Verwendung des Wäckerpersonals gegen tägliche Ueberzahlung in Ansehung des abzureichenden Lohnes zugesichert.

c.) Außer den vorerwähnten werden keine andere Begünstigungen somit auch nicht die Befreiung des Subarrendierungs-Kontraktes und Quittungen vom Gebrauche des Stempels zugestanden.

- d.) Wird die Bezahlung jedesmahl gleich nach Verlaufe jedes Monats für die im Laufe desselben abgegebene Natural-Quantitäten dem Subarrendator gegen kassenmäßig gestempelte Quittung geleistet. Endlich
- V. Wird hier noch bekannt gemacht:
- a.) Daß alle Subarrendierungs-Lustige welche bey der Verhandlung für die Station Laibach zu erscheinen, und Absche zu machen vorhaben, aufgefordert werden, ihre Anbothe schriftlich aufzusetzen, und sie an die Kreisämliche Subarrendierungs-Kommission adressirt und versiegelt, schon am 21. F. M. in der Kanzley des k. k. Kreisamtes abzugeben.
- b.) Daß nach abgeschlossener Verhandlung keine nachträglichen Anbothe mehr werden angenommen werden.
- c.) Daß gleiche Subarrendierungs-Verhandlungen am 8. F. M. in Mauthausen, am 18. desselben Monats oder in Neustadt Statt finden werden.
- Rom k. k. Kreisamt Laibach am 21. Februar 1819.

Bekündete Verlautbarungen.

Kaiserliche königliche Marine.

Venetianischer Hafen.

Von Seiten des k. k. Marine-Commandos wird bekannt gemacht, daß den 1. des Monats März d. J. um 11 Uhr Vormittags der Abtheilungskommissar sich im gewöhnlichen Saale oberhalb dem großen Thore des Arsenal's versammeln und dort zur öffentlichen Licitazion wie folgt, vorstehlen, wobei 50000 Pf. Franzosenholz theilungsweise versteigert werden, nämlich zu Gunsten desjenigen Lieferanten welcher seine Lieferung mit dem meisten Nachtheile unter der in der Tabelle ausgewiesenen Preisen anbieten wird.

Sind die Licitazionen des ersten Tags ohne Erfolg, so werden sie den folgenden Tag wiederholt und fallen auch diese ohne Erfolg aus, so werden sie den dritten Tag zum letzten male wieder abgehalten.

Zum Concurs werden nur Kaufleute von anerkannter Sincerität und vertraut mit diesem Handlungsartitel zugelassen.

Tafel der Abtheilungen der 50000 Pfund Franzosenholz und der Normalpreise welche zur Grundlage festgesetzt werden.

Abtheilungen.	Partial-Quantitäten Funti	Licitations-Preise von welchen her abgehandelt wird:	
		Cent	Grat
Franzosenholz von 4 Zoll	2 00		
— — — 5 —	3 00		
— — — 6 —	4 00		
— — — 7 —	45 0		
— — — 8 —	4 00	davon 100 Pf. zu 92 = 2	
— — — 9 —	3 00		
— — — 10 —	3 00		
— — — 11 —	4 00		
— — — 12 —	0 00		
— — — 13 —	45 00		
— — — 14 —	7 00	davon 100 Pf. zu 135 = 38	
— — — 15 —	5 00		
— — — 16 —	3 00		
	50000		

Bedingungen die der Lieferant zu erfüllen hat:

1. Das Franzosenholz wird soviel möglich rund seyn müssen, rein von Knoten und von Rinde, ohne Ansaß, frey von Spalten und von den sogenannten Urath.

2tenz. Die Quantität und Abtheilung wie sie in der Tabelle vorkommt, voraus gesetzt, wird der Lieferant sich für die Zeit und die Bemessung der Lieferungen, sich nach den Aufforderungen richten, die ihm von Zeit zu Zeit von der k. k. Marine Administration gemacht werden.

3tenz. Das Abliefernde wird frey von allen Kosten bis ins Innere der Magazine des k. k. Arsenal's geführt:

4tenz. Vor der Annahme wird es streng examinirt von der Hafen Commission, damit erkannt werde ob es nach dem Inhalt des ersten Artikels beschaffen.

5tenz. Das (heilige Kreuz) Franzosenholz, welches die verlangten Bedingnisse nicht erfüllt wird dem Lieferanten bleiben, welcher es sogleich auf seine Unkosten aus den Magazinen heraus zu nehmen hat.

6tenz. Dasjenige aber welches als annehmbar erkannt worden ist, wird an sogleich angenommen, bei welcher Uebnahme, so wie bei der Untersuchung der Lieferant, wenn er nicht persönlich dabei ist, einen legalen Repräsentanten aufstellen kann.

7tenz. Das Franzosenholz endlich von der Administration bestimmt angenommen, wird zu den Preisen bezahlt die aus dem Verbalproceß der Uebnahme erhellen.

8tenz. Die Zahlung, die jeder Uebnahme bestimmt folgen wird, geschieht in der Cassa der k. k. Marine in Venedig mittelst Anweisung der k. k. Controll des General-Magazins, welche der Lieferant vorläufig Rechtfertigungs-Documente vorlegen muß.

a. Der Verbalproceß der Annahme des Franzosenholzes angenommen bei der im 4ten Artikel.

b. Das Zahlungscertificat des Administrators des General-Magazins.

c. Und sein Vorweisschein in Regel.

9tenz. Die Zahlung wird in häärer Münz: ausgefertigt, wobei sich jede Gattung von Papiergeld ausgeschlossen findet.

10tenz. Der Lieferant wird bloß einer Stempelfare und der gewöhnlichen Registersteuer für eine Expedition seines Contractes und den üblichen Stempeln für die Zahlungsscheine unterliegen.

11tenz. Er wird nie Anspruch auf eine Entschädigung unter Vorwand des Verlustes oder unvorhergesehener Beschwärungen in der Ausführung seines Contractes machen dürfen, der mittelst des Uebnahmepreises alle Klage des Lieferanten beschwichtigt ist.

12tenz. Der Unternehmer wird zu einer Kaution von 6000 fl. gehalten seyn.

Diese Kaution wird bestehen in Gütern frey von Schulden oder in öffentlichen Creditpapieren gegen das Alerarium, jedoch gleichgeltend dem Geldwerthe.

Die Quittscheine werden bei der k. k. General-Magazine-Kontroll innerhalb eines Monats vom Tag der Uebergabe vorzulegen seyn, ihre Gültigkeit wird von einem competenten Amt je nachdem die zugehörigen gesetzlichen Operationen statt finden, ausgesprochen.

13tenz. Die Zulassung zur Kompetenz, beschränkt auf die obengewähnte Zahl von Personen wird außerdem mit einem Pfandvorschuß von 1500 fl. begleitet seyn, der als Bürgschaft für den Contract dient, bis die wirkliche Kaution von welcher der vorübergehende Artikel spricht, an deren Statt erlegt ist, und wenn die dazu gehörigen Dokumente nicht inner dem vorgeschriebenen Monat erlegt ist, so wird wirklich das Depositum selbst verloren gehn und auf diese Weise der Lieferant seines contrahirten Rechts verlustig und zu seiner neuen Lizitation ganz allein auf seine Kosten und Schwaben vorgeschritten werden.

14tenz. Was immer für Contestation über den gegenwärtigen Contract entstehen könnte, so wird sie administrativ entschieden, mit Vorbehalt des Recurses zum k. k. Hofkriegsrath, wohlverstanden, daß während des Laufs der Untersuchung, der Dienst nicht unterbrochen noch verzögert werden könne.

15tenz. Der Verbalproceß der Uebergabe oder der Contract, wird der Approbation des k. k. Hofkriegsrathes unterworfen und deshalb nicht eher für die k. k. Marine rechtskräftig seyn, als bis zum Augenblicke der höchsten Ratification, so wie auch für den Unternehmer vom Tag der Unterschrift jedoch unter den vorgeschriebenen Bedingnissen.

Venedig den 5. Jänner 1819.

Der General-Major, Kommandant der k. k. Marine.
Augustin v. Contingk.

K. K. Marine.

Marine, Hafen von Venedig.

Licitations-Verkaufsurkunde. (1)

Da ein neuer Contract für das Tagewerk bei der Arbeiten in Kupfer die man für den Schiffsbau braucht, so wird von Seiten des k. k. Commando der Marine zu Venedig allgemein bekannt gemacht, daß den 12. März um 10 Uhr Vormittags der Administrationseuseil der k. k. Marine im gewöhnlichen Saal des Arsenaals eine Licitations eröffnet wird, um dem Minderbistenden die Ueberrahme des oben erwähnten Tagewerks zuzusprechen, welches zum Gegenstand die erwähnten Artikel hat, und wird von den Fixalpreisen wie sie unten folgen, herabgehandelt, nachdem sie ausgerufen worden.

Qualität der Arbeiten in Kupfer.	Preise von welchen herabge- handelt	Italienische Liren.	Centimen.
Scheiben-Blätter	32,50	zwey und dreyßig	fünffig
Kleine Nägel	64,00	vier und sechßig	
Nägel für den Vord	58,00	acht und fünffig	
Stangen	52,00	zwey und fünffig	

Die Dauer dieser Unternehmung und die damit verbundenen Bedingungen folgen, und machen die bestimmte und einzige Basis des Contractes aus.

Zur Licitation werden nur legale und gehörige Fabrikanten zugelassen oder höchstens auch Kaufleute von fester und anerkannter Solidität im erwähnten Artikel.

Wenn die Licitation den ersten Tag ohne Erfolg bleibt, so wird sie den nachfolgenden Tag wiederholt, und wenn auch diese ohne Erfolg ausfallen, so werden sie auch den dritten Tag wiederholt.

Bedingungen.

1. Die Arbeiten in Kupfer werden in den oben erwähnten vier Artikeln bestehen, welche mehr oder weniger verschieden sind, sowohl an Dimension als an Gestalt, je nachdem sie für einen oder den andern Rang der Fahrzeuge bestimmt werden. Dieser Contract bestimmt nicht irgend eine positive Quantität der Arbeit, indem die Commissionen dem Unternehmer nach Maßgabe der progressiven Bedürfnisse im Lauf dieser Unternehmung gemacht werden.

2. Da es sich nur um Handarbeit handelt, so wird von der k. Marine das nöthige Kupfer besorgt, für die Arbeit aber folgende Vergütung festgesetzt:
für neues Kupfer Rosette fünf procent.

Auf altem Kupfer zu Scheiben, kleinen Nägeln und Scheiben für Kessel, 10 procent.
Item für Nägel und Stangen.

3. Dem Ueberrnehmer bleibt die Sorge, daß von der k. k. Administration der Marine kraft des vorhergegangenen Artikels erhaltene Eisen in seine Fabrik kostenfrei einzuführen.

4. Die Arbeiten in Kupfer werden nach Maßgabe der Aufforderungen von Seiten der k. Marine die mittelst der General-Magazins Controll an den Unternehmer gestellt werden, vorschreiben und deshalb sollen sie die verlangten Dimensionen beibehalten, nicht überschreiten, besonders in Hinsicht der Scheiben, so auch nicht das vorgeschriebene Gewicht und den Modellen gemäß seyn, welche dem Lieferanten von dem k. k. Stab der Marine selbst geliefert werden.

5. Die Aufforderungen der Administration werden ohne die geringste Zeitverschümmung befolgt werden und demnach muß der kaiserliche Dienst niemals durch Schuld oder Nachlässigkeit des Lieferanten Unterbrechung leiden.

6. Die Scheiden werden rund zusammengerollt. Die andern Gegenstände werden mit dem Schlegel behandelt.

7. Die ausgearbeiteten Effecten werden in die Magazine des k. Arsenal's auf Kosten und Gefahr des Unternehmers eingeliefert.

8. Vor der Annahme müssen sie der Untersuchung der k. Hafencommission unterliegen, welche zu ratifiziren hat, ob sie an Dimension, Gewicht und Form so wie sie zur Zeit der Aufforderung vorgeschrieben worden. Uebrigens wird die Commission, nach ihrem Gutbefinden den specifischen Zustand des bearbeiteten Stoffes, den der Fabrikant zurückliefert, untersuchen können.

9. Alle jene Qualitäten, die nicht die eine oder die andre Prerogation hatten, oder Veränderungen im Metall anzeigten, würden dem Lieferanten zur Last bleiben, welcher gehalten ist sorgfältig auf die befehlebigste Weise das Fehlende zu ersetzen, ohne daß irgend ein Schadenersatz zu fordern ist.

10. Die zugelassenen und angenommenen Artikel, werden nach ihren verschiedenen Qualitäten nach den reinen Preisen wie sie im Verbalprozeß der Zuschlagung ausgesprochen sind, ausgezahlt.

11. Der Unternehmer wird regelmäßig die Zahlung für seine Arbeiten nach einer jeden legalen Uebergabe empfangen, und des mittelst entsprechender Scheine, die zu seinen Gunsten von der königlichen Controll des General - Magazins auf die Marine - Cassé von Venedig und unterstützt von den folgenden Rechtfertigungs - Documenten.

Die regelmäßigen Forderungen der Administration.

Der Verbalprozeß der Uebergabe.

Das Certificat der k. Administration des Generalmagazins.

Und die Scheine an Richtigkeit.

12. Die Zahlungen werden in barem Geld geleistet, mit Ausschluß alles Papiergeldes.

13. Der Unternehmer wird einzig der Stempelsteuer unterworfen, und einer Registerebene für eine Expedition eines Contractes und dem einfachen Stempel für Zahlungsscheine, die in Folge des 11. Artikels, vorzuweisen sind.

14. Die Dauer des Contractes wird vom ersten des nächsten Monat Mai anfangen und mit dem ein und dreißigsten October 1819 aufhören, wohlverstanden, daß Kraft und Wirkung auch die Forderungen haben werden, welche an diesem Tag an die Fabrikanten gestellt werden.

15. Um dem Unternehmer die Beobachtung seiner Pflichten gegen die königliche Marine zu erleichtern, so wird er in temporären Besitz der cylindrischen Maschine gesetzt welche dem Mercurio zugehörig dermalen in den Fabriken des Herrn Luigi Torre in Messina existirt. Diese Maschine wird auf Kosten des Unternehmers aus ihrer bisherigen Lokalität herausgenommen und in sein eigenes Gebäude gebracht. Es wird ihm obliegen, diese Maschine in gutem Stand zu erhalten, damit sie jederzeit zum Dienst geeignet sey. Ist der Contract geendigt, so wird der Unternehmer keinen Anspruch mehr auf dieselbe haben, und wird demnach sie wiederzurückstellen müssen und sie auf seine Kosten dorthin bringen wo es der Administration belieben wird. Er wird für jede Verschlimmerung der Maschine, wodurch sie zum Gebrauch unfähiger wird, zu stehen haben, demnach wird die obervähnte Maschine, sey es im Augenblick der Uebernahme sowohl als der Uebergabe, in Gegenwart des Unternehmers, geschnäht von den Civil - Autoritäten, die zu diesem Behufe von der k. Marine berufen werden, zu untersuchen seyn, und derselbe wird alle hierbei befundenen Unterschiede auszugleichen haben.

16. Zur Garantie der vorbezeichneten cylindrischen Maschine und des Kupfers, welches in die Hände des Unternehmers gegeben wird, so wie auch zur Festhaltung der hier

erwähnten Bedingungen, wird der Unternehmer eine Caution von 12000 fl. erlegen. Solche Caution in Gütern frey von allem Aggravium und in Venetianerpapieren die dem Geldwerthe gleich kommen, bestehn. Die Scheine werden bei der k. k. Controll des General-Magazins binnen in einem Monat nach dem Tag der Uebergabe übergeben. Ihre Gültigkeit und Acceptation wird von dem Competenten legalen Amt ausgesprochen, je nachdem die regelmäßigen Stipulationen und Einschreibungen worden Statt gefunden haben.

17. Die Zulassung zur Competenz, beschränkt auf die schon erwähnten Personen, wird zugleich mit einem Pfandvorschuss von 2000 fl. begleitet seyn, der in die k. Marine-Cassa, niederzulegen ist. Diese Summe bleibt bis zur Darlegung der effectiven Bürgschaft zur Caution des Contrakts und wenn die Documente, welche diese Caution betreffen, nicht definitiv gelattet werden und zwar binnen dem im vorhergegangenen Artikel bestimmten Monat so wird der Pfandvorschuss wirklich verloren seyn, und in diesem Fall deckt der Unternehmer seinen Contract, und es wird zu einer neuen Licitation auf seine Kosten vorgeschritten.

18. Der Fabrikant wird keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung unter Vorwand des Verlustes oder unbefriedigender Beschwerden in der Ausführung seines Contractes machen dürfen, da mittelst der bestimmten Preise bei der Licitation alsobald jede Klage oder Beschwerde, vorausgehoben ist.

19. Sollte sich irgend eine Zwistigkeit im Contract erheben, so willigt der Fabrikant ein, daß sie der Entscheidung des k. Administrationsconsells der Marine unterworfen werde, mit Vorbehalt weitem Recurses zum k. k. Hofkriegsrath im Falle fortwährender Unbefriedigung, jedoch erklärend daß auch während diesem Stande der Dinge, der unternommene Dienst keineswegs unterbrochen bleibe.

20. Der Verbalproceß der Uebergabe oder Contract wird der Approbation des k. k. Hofkriegsraths unterworfen, und daher wird er nicht wirksam für die k. Marine seyn, als am Tage der höchsten Ratifikation, so wie er für den Fabricanten vom Tag seiner Unterfertigung unter der Kraft der oben erwähnten Bedingungen geltend ist.

Venedig den 5. Jänner 1819.

Der General-Major Kommandant, der Marine
Augustin v. Coningk.

Freibietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Loisch als delegirte Instanz wird hienit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Schreier und Anton Bouk von Freudenthal in die executive Freibietung der dem Joseph Smetz von Franzdorf gehörigen auf 1145 fl. geschätzt, geschätzten der Staatsherrschafft Freudenthal dienstbaren halben Hube wegen Fuldigen 400 fl. M. M. samt Zinsen und Unkosten gemilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine und zwar für den ersten der 16. Merz für den zweiten der 20. April und für den dritten der 25. Mai l. J. mit dem Beisage bestimmt wurden, daß wenn diese Realität weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder da über an Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kaufstüßigen an obgedachten Tagen um 10 Uhr Früh im Dre Franzdorf Haus No 7 zu erscheinen, auch die Kaufbedingungen inwischen in dieser Gerichtskanzley einzusehen.

Delegirtes Bezirksgericht Loisch am 15. Hornung 1819.

Von dem Verwaltungsamte der Kammeralherrschaft Welbes wird bekannt gemacht, daß den 18. k. M. Vormittag um 9 Uhr die diesherrschafftlichen Gründe, als der Alder sa Seunig, dann die Gereuthwiesen na Illauschah, und na Rakitnem für zwei Jahre, nemlich seit 1. Novemder 1818 bis letzten October 1819 durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden, wozu die Pachtlichhaber dahin eingeladen sind, daselbst die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einzusehen können.

Kammeralherrschaft Welbes am 15. Hornung 1819.